

Rehabilitation



Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Rehabilitation im Überblick





Die Freunde von unicef 
Als Partner dauerhaft helfen!



Herausgegeben von der
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Dezernat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon: 030 865-1, Telefax: 030 865-27379
Internet: www.bfa.de
E-Mail: bfa@bfa.de

Fotos: BfA-Archiv (9), H. Wiedl (4)
Druck: H. Heenemann GmbH & Co, Berlin
3. Auflage (5/03)

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der BfA; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Themenübersicht

| | |
|---|----|
| 1. Ein Wort voraus | 3 |
| 2. Allgemeines zu Leistungen zur Teilhabe | 3 |
| 3. Leistungen zur Teilhabe im Überblick | 4 |
| 3.1 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation | 4 |
| 3.2 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben | 6 |
| 3.3 Sonstige Leistungen zur Teilhabe | 7 |
| 3.4 Ergänzende Leistungen | 8 |
| 4. Zugangswege zu Leistungen zur Teilhabe | 9 |
| 5. Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein? | 10 |
| 5.1 Persönliche Voraussetzungen | 10 |
| 5.2 Versicherungsrechtliche Voraussetzungen | 11 |
| 6. Ausschluss von Leistungen zur Teilhabe | 12 |
| 7. Zuzahlung | 13 |
| 7.1 Befreiung von der Zuzahlung | 13 |
| 7.2 Keine Zuzahlung | 13 |
| Informationen über weitere Leistungen zur Teilhabe in der Rentenversicherung | 14 |
| Unser Service: Kostenlos Auskunft, Beratung, Hilfe | 15 |



Ein Wort voraus

1

Eine wesentliche Aufgabe der gesetzlichen Rentenversicherung ist es, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben zu erbringen. Ziel dieser Leistungen ist es, die Erwerbsfähigkeit des Versicherten wesentlich zu bessern oder wiederherzustellen; also mit Hilfe von Rehabilitationsleistungen den Menschen so lange wie möglich im Erwerbsleben zu halten.

Diese Broschüre soll einen Überblick über die von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) angebotenen Leistungen zur Teilhabe verschaffen und zeigen, unter welchen Voraussetzungen diese erbracht werden können. Nähere Informationen bieten die Broschüren

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Kinderrehabilitation,
- Entwöhnungsbehandlungen sowie,
- Onkologische Rehabilitationsnachsorge (siehe auch [Seite 14](#)).

Allgemeines zu Leistungen zur Teilhabe

2

Leistungen zur Teilhabe durch die Rentenversicherung bedeuten die Abwendung einer durch Krankheit oder Behinderung verursachten erheblichen Gefährdung der Erwerbsfähigkeit bzw. die wesentliche Besserung oder Wiederherstellung der bereits geminderten Erwerbsfähigkeit. Dabei lautet der oberste Grundsatz: Rehabilitation vor Rente. Leistungen zur Teilhabe sollen helfen, vorzeitige Erwerbsminderungsrenten zu vermeiden, indem sie den Arbeitsplatz erhalten oder dazu beitragen, wieder möglichst dauerhaft in das Erwerbsleben eingegliedert zu werden.

Die Rentenversicherung tritt dann ein, wenn die Erwerbsfähigkeit aufgrund einer Krankheit oder Behinderung erheblich gefährdet oder bereits gemindert ist.

Die Krankenkassen hingegen erbringen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ohne direkten Bezug zur Erwerbsfähigkeit, um einer drohenden Behinderung oder Pflegebedürftigkeit vor-

zubeugen, eine Behinderung oder Pflegebedürftigkeit zu beseitigen, zu bessern oder eine Verschlimmerung zu verhüten.

Die Behandlung akuter Krankheiten gehört – anders als etwa in der Krankenversicherung – grundsätzlich nicht zum Aufgabebereich der gesetzlichen Rentenversicherung.

3 Leistungen zur Teilhabe im Überblick

Die BfA erbringt unter den bereits genannten Voraussetzungen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, sonstige sowie ergänzende Leistungen.

3.1 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (weitere Erläuterungen finden Sie in der Broschüre „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“) sind Behandlungen von regelmäßig



dreiwöchiger Dauer. Sie können im Bedarfsfall verlängert, unter Umständen auch verkürzt werden.

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation können stationär oder ambulant durchgeführt werden. Stationär besagt, dass der Versicherte ganztägig mit Unterkunft und Verpflegung in einer Rehabilitationseinrichtung untergebracht ist. Bei der ambulanten Rehabilitation entfällt die Übernachtung, da diese wohnortnah erbracht wird. Die ambulante Rehabilitation ist medizinisch, inhaltlich und im Konzept zur stationären Rehabilitation eine gleichwertige Leistung.

Zu den häufigsten rehabilitationsbedürftigen Erkrankungen gehören neben abnutzungsbedingten Gelenk- und Wirbelsäulenerkrankungen (z. B. Arthrosen oder Bandscheibenschäden) Herz-Kreislauf-Erkrankungen mit den unterschiedlichsten Begleiterkrankungen und Folgezuständen (z.B. Bluthochdruck, Diabetes mellitus, Übergewicht, Angina pectoris, Herzinfarkt, Zustand nach Bypass-Operation oder Schlaganfall). Auch Krebserkrankungen und psychische bzw. psychosomatische Erkrankungen (z.B. Abhängigkeitserkrankungen, depressive Störungen, Angst- oder Anpassungsstörungen) spielen eine wichtige Rolle.

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind auf den individuellen Bedarf des Rehabilitanden abgestimmt und erstrecken sich auf eine Behandlung und Betreuung durch Ärzte und Angehörige anderer Heilberufe, wie z. B. Psychologen, Krankengymnasten, Bewegungstherapeuten und Diätassistenten.

Der Versicherte erhält Anleitungen und Hilfen zum selbstverantwortlichen Umgang mit seiner Erkrankung bzw. Behinderung. Durch den Erwerb von Wissen, Fertigkeiten und Kompetenzen sollen die Versicherten in die Lage versetzt werden, auch längerfristig Entscheidungen bezüglich der Veränderung ihrer Lebensführung und ggf. Funktionseinschränkungen zu treffen.

In bestimmten Fällen werden Leistungen zur medizinischen Rehabilitation als Anschlussheilbehandlungen (AHB) durchgeführt. Die AHB schließt sich in engem Zusammenhang an eine Krankenhausbehandlung an; für sie gilt ein besonderes Zugangsverfahren, das in der bereits genannten Broschüre „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“ eingehender beschrieben wird.

Wie bereits erwähnt, sollen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation das vorzeitige Ausscheiden des Versicherten aus dem

Erwerbsleben verhindern bzw. ihn möglichst dauerhaft wieder in das Erwerbsleben eingliedern. Bei chronischen Erkrankungen können hierfür wiederholte Leistungen erforderlich werden. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sollen laut Gesetz im Allgemeinen nicht vor Ablauf von vier Jahren nach einer vorausgegangenen entsprechenden Rehabilitationsleistung erbracht werden. Dringende gesundheitliche Gründe lassen jedoch Ausnahmen zu.

Im Rahmen von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden auch Entwöhnungsbehandlungen durchgeführt. Stationäre oder ambulante Entwöhnungsbehandlungen können dem Betroffenen wegen chronischer Alkohol-, Medikamenten- oder Drogenabhängigkeit bewilligt werden, wenn es zur wesentlichen Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit erforderlich ist. Voraussetzung ist auch hier, dass eine dauerhafte Wiedereingliederung in das Berufsleben möglich erscheint. Weitere Informationen dazu können Sie der Broschüre „Entwöhnungsbehandlungen“ entnehmen.

3.2 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben umfassen insbesondere

- Leistungen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes. Hierzu gehören u.a. Kraftfahrzeughilfen (Hilfen zur Kfz-Beschaffung, für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung, zum Führerscheinerwerb sowie zu Beförderungskosten) und arbeitsplatzausgestaltende Maßnahmen,
- Berufsvorbereitung, einschließlich der wegen einer Behinderung erforderlichen Grundausbildung,
- Berufliche Anpassung, Ausbildung und Weiterbildung, einschließlich eines zur Inanspruchnahme dieser Leistung erforderlichen schulischen Abschlusses,
- Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen,
- Leistungen an Arbeitgeber. Das sind Zuschüsse zur beruflichen Eingliederung, für eine befristete Probebeschäftigung, zur betrieblichen Ausbildung oder für Arbeitshilfen im Betrieb.

Mehr Wissenswertes zu dieser Leistungsart können Sie der Broschüre „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ entnehmen.



3.3 Sonstige Leistungen zur Teilhabe

Als sonstige Leistungen zur Teilhabe können Versicherte u. a. erhalten:

- nachgehende Leistungen zur Sicherung des Rehabilitationserfolges
- stationäre medizinische Leistungen zur Sicherung der Erwerbsfähigkeit für Versicherte, die eine Beschäftigung ausüben, bei der sie besonderen Gesundheitsgefährdungen ausgesetzt sind,
- Rehabilitationsnachsorgeleistungen nach einer Akutbehandlung wegen onkologischer Erkrankungen für Versicherte, Bezieher einer Rente sowie ihre Angehörigen,
- stationäre Kinderrehabilitationen für Kinder von Versicherten und Rentnern, wenn hierdurch eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit beseitigt oder eine beeinträchtigte Gesundheit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann.

Nähere Erläuterungen zur „Onkologischen Rehabilitationsnach-
sorge“ sowie „Kinderrehabilitation“ bitten wir, den entsprechen-
den Broschüren zu entnehmen, die Sie bei der BfA, Vordruck-
versandstelle, in 10704 Berlin anfordern können.

3.4 Ergänzende Leistungen

Im Zusammenhang mit den erwähnten Leistungen zur Teilhabe
erhalten Versicherte unter bestimmten Voraussetzungen ergän-
zende Leistungen von der BfA. Das sind vor allem die Zahlung
eines Übergangsgeldes zur wirtschaftlichen Absicherung des
Versicherten und seiner Familie, die Erstattung von Reisekosten
sowie die Gewährung von Haushaltshilfe.

Auf diese Leistungen gehen die erwähnten Broschüren

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
 - Kinderrehabilitation,
 - Entwöhnungsbehandlungen sowie
 - Onkologische Rehabilitationsnach-
sorge
- im jeweiligen Zusammenhang ein (siehe [Seite 14](#)).



Zugangswege zu Leistungen zur Teilhabe

4

Die Leistungen zur Teilhabe müssen vom Versicherten beantragt werden.

Antragsformulare erhalten Sie außer bei der BfA auch bei den folgenden Stellen:

- Auskunft- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger,
- gemeinsame Servicestellen der Rehabilitationsträger
- gesetzliche Krankenkassen sowie
- Versicherungsämter.



Darüber hinaus finden Sie die Antragsvordrucke auch im Internet unter „www.bfa.de“ im „Formularcenter“ unter „Rehabilitation“.

Antragsformulare für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind ebenfalls auch bei den Arbeitsämtern erhältlich.

Alle genannten Stellen sind Ihnen beim Ausfüllen des Antragsvordrucks gern behilflich.

Über den Antrag entscheidet die BfA. Sie bestimmt ebenso Art und Umfang sowie Beginn und Dauer der Leistung und wählt unter Beachtung berechtigter Wünsche des Versicherten die geeignete Rehabilitationseinrichtung aus.



5

Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein?

Um Leistungen zur Teilhabe zu erhalten, muss der Versicherte nach dem Gesetz persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen.

5.1 Persönliche Voraussetzungen

Die persönlichen Voraussetzungen für Leistungen zur Teilhabe sind erfüllt, wenn die Erwerbsfähigkeit des Versicherten erheblich gefährdet oder gemindert ist und durch die Leistungen mit Aussicht auf Erfolg

- bei erheblich gefährdeter Erwerbsfähigkeit eine Minderung der Erwerbsfähigkeit durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben abgewendet werden kann oder
- bei bereits geminderter Erwerbsfähigkeit diese wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann oder wenn eine wesentliche Verschlechterung abgewendet werden kann oder

- bei teilweiser Erwerbsminderung ohne Aussicht auf eine wesentliche Besserung der Arbeitsplatz durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten werden kann.

Für die Prüfung der persönlichen Voraussetzungen ist eine ärztliche Stellungnahme erforderlich. Beantragt der Betroffene Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, kann er entweder seinen behandelnden Arzt um Erstellung eines Befundberichtes bitten oder selbst einen Gutachter der BfA auswählen.

Bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist dem Antrag eine Bescheinigung des behandelnden Arztes über die Art der Erkrankung sowie über die Notwendigkeit der beantragten Leistung beizufügen.

Zu Einzelheiten der Antragsverfahren ist Näheres aus den Broschüren „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“ bzw. „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ zu erfahren.

Die persönlichen Voraussetzungen und das Antragsverfahren bei Kinderrehabilitationen sowie für onkologische Rehabilitationsnachsorge erläutern die gleichnamigen Broschüren.

5.2 Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für Leistungen zur Teilhabe sind stets erfüllt, wenn der Versicherte

- bei Antragstellung die Wartezeit (d.h. Mindestversicherungszeiten) von 15 Jahren erfüllt hat oder
- Bezieher einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ist.

Es genügt für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, dass der Versicherte als Rentenversicherter

- in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung sechs Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten hat oder
- innerhalb von zwei Jahren



nach einer Ausbildung eine versicherte Beschäftigung der selbständige Tätigkeit aufgenommen und bis zum Antrag ausgeübt hat oder nach einer solchen Beschäftigung oder Tätigkeit bis zum Antrag arbeitsunfähig oder arbeitslos gewesen ist oder

- bei Antragstellung vermindert erwerbsfähig ist bzw. dies in absehbarer Zeit zu erwarten ist und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat.

Auf die Wartezeiten sind die Zeiten anzurechnen, für die Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge entrichtet wurden. Des Weiteren gehören u. a. Kindererziehungszeiten und im Rahmen des Versorgungsausgleichs erworbene Rentenanwartschaften dazu.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhält der Antragsteller als Rentenversicherter ebenfalls, wenn

- ohne diese Leistungen eine Erwerbsminderungsrente zu leisten wäre oder
- sie für eine voraussichtlich erfolgreiche Rehabilitation unmittelbar im Anschluss an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation der Träger der Rentenversicherung erforderlich sind.

Über die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für Kinderrehabilitationen sowie onkologische Rehabilitationsnachsorge sind weitere Informationen in den gleichnamigen Broschüren zu finden.

6

Ausschluss von Leistungen zur Teilhabe

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation der Rentenversicherung sind in Phasen akuter Behandlungsbedürftigkeit grundsätzlich ausgeschlossen.

Leistungen zur Teilhabe in der Rentenversicherung kommen für den Versicherten ferner nicht in Betracht, wenn er

- wegen eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder einer Schädigung im Sinne des sozialen Entschädigungsrechts gleichartige Leistungen eines anderen Rehabilitationsträgers (z. B. eines Trägers der Unfallversicherung) erhalten kann oder
- eine Altersrente von wenigstens zwei Dritteln der Vollrente

- bezieht oder beantragt hat (Beachte: Das gilt nicht für die onkologische Rehabilitationsnachsorge) oder
- Beamter oder eine gleichgestellte Person oder Bezieher von Versorgung wegen Alters ist oder
 - dauerhaft aus dem Erwerbsleben ausgeschieden ist und deswegen bis zum Beginn einer Altersrente andere Leistungen, z. B. eine betriebliche Versorgung, bezieht (Beachte: Ausnahme bei der onkologischen Rehabilitationsnachsorge) oder
 - infolge Freiheitsentzugs an einer Leistung zur Teilhabe gehindert ist.

Zuzahlung

7

Zu den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und sonstigen stationären Leistungen der Rehabilitation (ausgenommen Kinderrehabilitationen) müssen Versicherte eine Zuzahlung erbringen, deren Höhe sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen bemisst.

7.1 Befreiung von der Zuzahlung

Es gibt allerdings mehrere Befreiungsmöglichkeiten. So entfällt die Zuzahlungspflicht beispielsweise, wenn der Versicherte bestimmte Nettoeinkommengrenzen unterschreitet oder während der Leistung zur medizinischen Rehabilitation ein Übergangsgeld bezieht.

7.2 Keine Zuzahlung

Keine Zuzahlungspflicht besteht, wenn der Versicherte an einer ambulanten Rehabilitation teilnimmt.



Informationen über weitere Leistungen zur Teilhabe in der Rentenversicherung

Bei der BfA können Sie zu folgenden Themen
Broschüren erhalten:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Entwöhnungsbehandlungen,
- Kinderrehabilitation,
- Onkologische Rehabilitationsnachsorge.



Unser Service: Kostenlos Auskunft, Beratung, Hilfe

Der kurze Weg zu den Experten
ist unser **Service-Telefon**.
Wählen Sie 0800 3331919.
Zum Nulltarif.

Haben Sie Fragen
zur Rente, zum
Rentenrecht oder
zur Rehabilitation?
Benötigen Sie
Informationen-
schriften der BfA?
Rufen Sie uns an!
Montag bis
Donnerstag
von 9 Uhr
bis 19.30 Uhr,
Freitag von
9 Uhr bis 13 Uhr.



○ **in den Auskunfts- und Beratungsstellen**
telefonische Terminvereinbarung empfehlenswert

| | | |
|--------------------------|--------------------------|----------------------|
| 86150 Augsburg | Bahnhofstr. 7 | ☎ Tel.: 0821 5035-0 |
| 10709 Berlin-Wilmersdorf | Fehrbelliner Platz 5 | ☎ Tel.: 030 86888-0 |
| 10179 Berlin-Mitte | Wallstr. 9–13 | ☎ Tel.: 030 20247-5 |
| 33602 Bielefeld | Bahnhofstr. 28 | ☎ Tel.: 0521 5254-0 |
| 06749 Bitterfeld | Walther-Rathenau-Str. 38 | ☎ Tel.: 03493 6020-0 |
| 53111 Bonn | Rabinstr. 6 | ☎ Tel.: 0228 2808-01 |
| 14770 Brandenburg | Nicolaiplatz 12 | ☎ Tel.: 03381 3209-0 |
| 38100 Braunschweig | Friedrich-Wilhelm-Str. 3 | ☎ Tel.: 0531 1230-0 |
| 28195 Bremen | Domshof 18–20 | ☎ Tel.: 0421 3652-0 |
| 09111 Chemnitz | An der Markthalle 3–5 | ☎ Tel.: 0371 6971-0 |
| 03046 Cottbus | Spremberger Str. 13–15 | ☎ Tel.: 0355 494-0 |

| | | |
|-----------------------|--------------------------|------------------------|
| 64283 Darmstadt | Ludwigstr. 1 | Tel.: 06151 153769-0 |
| 06844 Dessau | Zerbster Str. 32 | Tel.: 0340 23011-0 |
| 44137 Dortmund | Hansastr. 95 | ☎ Tel.: 0231 9063-500 |
| 01307 Dresden | Fetscherstr. 34 | ☎ Tel.: 0351 44060-0 |
| 40210 Düsseldorf | Graf-Adolf-Str. 35–37 | Tel.: 0211 3806-0 |
| 99096 Erfurt | Blosenburgstr. 20 | Tel.: 0361 3027-0 |
| 45127 Essen | Lindenallee 6–8 | ☎ Tel.: 0201 24033-0 |
| 60313 Frankfurt/Main | Stiftstr. 9–17 | ☎ Tel.: 069 29998-0 |
| 15230 Frankfurt/Oder | Karl-Marx-Str. 2 | ☎ Tel.: 0335 5618-0 |
| 79098 Freiburg i. Br. | Friedrichring 1 | ☎ Tel.: 0761 3871-0 |
| 36037 Fulda | Bahnhofstr. 26 | Tel.: 0661 250268-0 |
| 07545 Gera | Reichsstr. 5 | ☎ Tel.: 0365 91800-0 |
| 35390 Gießen | Südanlage 21 | ☎ Tel.: 0641 9729-0 |
| 02826 Görlitz | Wilhelmsplatz 1 | ☎ Tel.: 03581 87850-0 |
| 04668 Grimma | Mark 10 | Tel.: 03437 9241-0 |
| 38820 Halberstadt | Woort 3 | Tel.: 03941 5732-6 |
| 06108 Halle | Leipziger Str. 91 | ☎ Tel.: 0345 2925-0 |
| 20354 Hamburg | Jungfernstieg 7 | Tel.: 040 34891-0 |
| 20535 Hamburg | Bürgerweide 4 | ☎ Tel.: 040 24190-0 |
| 30159 Hannover | Bahnhofstr. 8 | ☎ Tel.: 0511 35799-0 |
| 74072 Heilbronn | Lothorstr. 2 | ☎ Tel.: 07131 203936-0 |
| 98693 Ilmenau | Marktstr. 12 b | Tel.: 03677 84519-0 |
| 07743 Jena | Goethestr. 1 | ☎ Tel.: 03641 4708-0 |
| 67655 Kaiserslautern | Stiftsplatz 5 | ☎ Tel.: 0631 32040-0 |
| 76133 Karlsruhe | Kaiserstr. 215 | ☎ Tel.: 0721 1804-0 |
| 34177 Kassel | Friedrich-Ebert-Str. 5 | ☎ Tel.: 0561 7890-0 |
| 24103 Kiel | Herzog-Friedrich-Str. 44 | ☎ Tel.: 0431 9878-0 |
| 50667 Köln | Hohe Str. 160–168 | ☎ Tel.: 0221 25882-0 |
| 04105 Leipzig | Nordstr. 17 | ☎ Tel.: 0341 71135-0 |
| 23552 Lübeck | Breite Str. 47 | ☎ Tel.: 0451 79947-01 |

| | | |
|----------------------|-----------------------------|----------------------|
| 39108 Magdeburg | Maxim-Gorki-Str. 14 | ☎ Tel.: 0391 7399-0 |
| 55116 Mainz | Am Brand 31 | ☎ Tel.: 06131 274-0 |
| 68159 Mannheim | E 1, Nr. 16 | ☎ Tel.: 0621 1591-0 |
| 80331 München | Viktualienmarkt 8 | ☎ Tel.: 089 51081-0 |
| 48143 Münster | Von-Steuben-Str. 20 | ☎ Tel.: 0251 5382-0 |
| 17033 Neubrandenburg | Brodaer Str. 11 | ☎ Tel.: 0395 5637-0 |
| 90443 Nürnberg | Richard-Wagner-Platz 1 | ☎ Tel.: 0911 2380-0 |
| 26122 Oldenburg | Elisenstr. 12 | Tel.: 0441 950795-0 |
| 49074 Osnabrück | Neumarkt 7 | ☎ Tel.: 0541 3357-0 |
| 01796 Pirna | Dohnaische Str. 68 | Tel.: 03501 4667-0 |
| 08523 Plauen | Oberer Steinweg 4 | Tel.: 03741 28026-0 |
| 14473 Potsdam | Lange Brücke 2 | ☎ Tel.: 0331 8853-0 |
| 93047 Regensburg | Maximilianstr. 9 | ☎ Tel.: 0941 5849-0 |
| 18057 Rostock | Kröpeliner Str. 57 | ☎ Tel.: 0381 45945-0 |
| 66111 Saarbrücken | Grhgz.-Friedrich-Str. 16–18 | ☎ Tel.: 0681 9370-0 |
| 19053 Schwerin | Schmiedestr. 8–12 | ☎ Tel.: 0385 5758-0 |
| 18439 Stralsund | Langenstr. 54 | Tel.: 03831 2801-51 |
| 70174 Stuttgart | Kronenstr. 25 | ☎ Tel.: 0711 1871-5 |
| 98527 Suhl | Marienstieg 3 | ☎ Tel.: 03681 786-0 |
| 54290 Trier | Domfreihof 1 | ☎ Tel.: 0651 97071-0 |
| 89073 Ulm | Karlstr. 33 | ☎ Tel.: 0731 96735-0 |
| 38855 Wernigerode | Breite Str. 53 a | Tel.: 03943 6963-0 |
| 65183 Wiesbaden | Markstr. 10 | Tel.: 0611 157559-0 |
| 06886 Wittenberg | Collegienstr. 59 c | Tel.: 03491 4204-0 |
| 97070 Würzburg | Schönbornstr. 4–6 | ☎ Tel.: 0931 3572-0 |
| 42103 Wuppertal | Wupperstr. 14 | ☎ Tel.: 0202 4595-01 |
| 06712 Zeitz | Roßmarkt 13 | Tel.: 03441 8588-0 |
| 08056 Zwickau | Hauptmarkt 24/25 | ☎ Tel.: 0375 27748-0 |

Über weitere Auskunfts- und Beratungsstellen in Ihrer Nähe können Sie sich bei den oben genannten Stellen oder über das Service-Telefon informieren.



In diesen Auskunft- und Beratungsstellen wurden trägerübergreifende Servicestellen für Rehabilitation eingerichtet. Hier erhalten Sie Rat und Unterstützung beim Beantragen von Rehabilitationsleistungen aller Reha-Träger. Die Mitarbeiter dieser Servicestellen für Rehabilitation nehmen Ihren Antrag entgegen, leiten diesen unverzüglich an den zuständigen Träger weiter und wirken auf eine schnelle Entscheidung hin.

Informationen und Beratung erhalten Sie außerdem kostenlos

- **in den Informationsbussen der BfA**
- **durch die Versichertenberaterinnen/-berater der BfA**
Sie sind ehrenamtlich tätig und helfen Ihnen in allen Fragen zur Angestelltenversicherung, auch beim Ausfüllen des Rentenantrags. Die Anschriften erfahren Sie bei Auskunfts- und Beratungsstellen, Versicherungsämtern, Gewerkschaften, Krankenkassen und Berufsverbänden.
- **auf verschiedenen Messen und Ausstellungen**
- **über Internet: www.bfa.de**
- **bei den Versicherungsämtern der Stadt- und Landkreise**



Broschüren erhalten Sie von der

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Vordruckversandstelle, 10704 Berlin.

Rehabilitation – ein Wort, das für viele ein Fremdwort ist. Gleichwohl verbirgt sich dahinter eine Fülle von Leistungen, die für die Gesundheit und Erwerbsfähigkeit des Einzelnen von großer Bedeutung sind.

Die Rehabilitation gehört zu den wichtigsten Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Nicht ohne Grund hat der Gesetzgeber die Rehabilitation an die erste Stelle der Leistungen gesetzt.

Dieses Merkblatt soll kurz und gut informieren. Hier werden über 100 der wichtigsten Begriffe erläutert, die mit der Rehabilitation im Zusammenhang stehen.

Ihre Bestellung können Sie auch per Fax an die Nummer 030 865-27379, per E-Mail über Vordruck@bfa.de oder im Internet unter www.bfa.de an uns richten.



Bestellungen nimmt die

Bundesversicherungs-
anstalt für Angestellte,
Dezernat für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit
10704 Berlin

entgegen.

„Gesundheit im Beruf“ erscheint viermal im Jahr. Die Schutzgebühr für das Jahresabonnement beträgt 5,00 EUR.

Die Zeitschrift entspricht dem weit verbreiteten Wunsch der Versicherten nach fundierter und verständlicher Information über Fragen der Medizin, Rehabilitation und des Gesundheitstrainings.

Sie gibt Anregungen, wie man durch vernünftige Lebensweise seiner Gesundheit nutzen und die Leistungsfähigkeit wiedererlangen bzw. stärken kann.

Ihre Bestellung können Sie auch per Fax an die Nummer 030 865-27089, per E-Mail über abo-service@bfa.de oder im Internet unter www.bfa.de an uns richten.



Die BfA: Ihr Rentenversicherungsträger

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte – kurz BfA – ist der selbständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für alle pflichtversicherten Angestellten. Der BfA können freiwillig Hausfrauen, Freiberufler und Gewerbetreibende – Selbständige auch Pflichtversicherte beitreten.

Die BfA erhält die Rentenversicherungsbeiträge der Versicherten und Arbeitgeber und zahlt sie als Renten und unterstützende Leistungen sofort wieder aus. Zu den wichtigsten Aufgaben der BfA gehört es:

- Renten im Alter bei Erwerbsminderung und an Hinterbliebene zu zahlen,
- Rehabilitationsleistungen zur wesentlichen Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zu finanzieren.

Als einer der größten Rentenversicherungsträger Europas betreut die BfA fast 25 Millionen Versicherte und mehr als sieben Millionen Rentner in der Bundesrepublik Deutschland. Die BfA hat ihren Sitz in Berlin und ist mit ihren Auskunfts- und Beratungsstellen in allen Bundesländern vielfach vertreten, auch in Ihrer Nähe.

Im Rahmen der privaten Altersvorsorge sind der BfA die Aufgaben der „Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen“ (ZfA) übertragen worden. Sie berechnet die staatlichen Zulagen und zahlt sie aus.